

BE_ZIVILSTRAF BK 2021 251 vom 24. August 2021

BE Obergericht, 2021-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2021_251

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2021 251 du 24 août 2021

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2021 251 del 24 agosto 2021

Regeste

Aktenführung / Beweisantrag / Rechtsverzögerung | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1

Es sei festzustellen, dass es im vorliegenden Verfahren zu einer Rechtsverweigerung- und Rechtsverzögerung gekommen ist (Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 5 StPO).

E. 2

In Gutheissung der Beschwerde sei Dispositiv Ziffer 1 der Verfügung vom 07.05.2021 aufzu- heben und die Vorinstanz sei anzuweisen, die Akten vollständig zu paginieren und in einem Verzeichnis zu erfassen.

E. 3

In Gutheissung der Beschwerde sei Dispositiv Ziffer 2 der Verfügung vom 07.05.2021 aufzu- heben und die Vorinstanz sei anzuweisen, die Personalakten der Beschuldigten zu edieren. In Bezug auf die Kosten des vorliegenden Verfahrens:

E. 4

Die Verfahrenskosten seien auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 5

Es sei der Beschwerdeführerin für das vorliegende Verfahren zu Lasten der Staatskasse eine Parteientschädigung von CHF 2'500.00 (zuzüglich MwSt und Auslagen) zuzusprechen. Eventualantrag:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.